

3. Finanzwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20 000 000 Mark.

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Stats für das Statsjahr 1878/79, vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 17) habe ich angeordnet, daß behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform unverzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von zwanzig Millionen Mark ausgegeben werden, nämlich:

Serie V. von 1879 über fünf Millionen Mark mit einer Umlaufszeit vom 20. Februar bis 20. Juni 1879,

Serie VI. von 1879 über fünf Millionen Mark mit einer Umlaufszeit vom 27. Februar bis 27. Juni 1879,

Serie VII. von 1879 über fünf Millionen Mark mit einer Umlaufszeit vom 5. März bis 5. Juli 1879,

Serie VIII. von 1879 über fünf Millionen Mark mit einer Umlaufszeit vom 12. März bis 12. Juli 1879.

Berlin, den 4. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

4. Zoll- und Steuerwesen.

In Betreff der probeweisen Verwiegung von Zucker beim Ausgange mit Anspruch auf Steuervergütung hat der Bundesrath Folgendes beschlossen:

1. Die Feststellung des Bruttogewichts für den mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung nach dem Auslande zu versendenden Rohzucker in Säcken kann bei größeren aus gleichartigen Kolli bestehenden Sendungen probeweise in der Weise erfolgen, daß die Verwiegung sich mindestens auf den achten Theil der ganzen Waarenpost erstreckt.
2. Die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost hat jedoch allemal dann stattzufinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der einzelnen brutto verwogenen Partien oder irgend eines der einzelnen brutto verwogenen Kolli um mehr als 2 Prozent hinter dem deklarirten Gewicht zurückbleibt,

oder

wenn sich bei einer jeden einzeln verwogenen Partie oder einem jeden einzelnen Kolli ein geringeres Gewicht, als das deklarirte, ergeben hat.

Der als Stations-Kontrolör in München fungirende Königlich preussische Steuer-Inspektor Altwasser ist aus Anlaß seiner Beförderung zum Ober-Zoll-Inspektor zu Landsberg in Oberschlesien von seinen bisherigen Funktionen entbunden worden.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte Kaufbeuren, Hauptzollamtsbezirk Memmingen, ist die Befugniß zur Abfertigung der mit Begleitzettel oder mit Begleitschein I. unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Güter ertheilt worden. Die Abfertigung wird nach Maßgabe der Vorschrift des §. 31 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen erfolgen, da der Schienenstrang am bezeichneten Orte nicht bis zur Zollstelle führt, und zur Zeit eine Abfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst sich noch nicht befindet.

5. Marine und Schifffahrt.

Nach Beschluß der Europäischen Donau-Kommission vom 18. November 1878 sind die Artikel 2 und 3 des Tarifs für die Schifffahrts-Abgaben an der Sulina-Mündung vom 9. November 1870 (Central-Blatt von 1876, Seite 129) abgeändert worden, wie folgt:

Art. 2.

Mit Ausnahme der im vorletzten Absätze des Art. 3 des gegenwärtigen Tarifs gedachten Fälle hat jedes Dampfschiff, welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Konnossementen und dem Manifeste den dritten Theil seines Raumgehalts übersteigt, für jede Meßtonne eine feste Schifffahrts-Abgabe zu entrichten, deren Betrag gleichmäßig nach Verhältniß des Raumgehalts des Schiffes und der Tiefe des Fahrwassers in der Sulina-Mündung festgesetzt ist.

Diejenigen Dampfschiffe, welche stromaufwärts gefahren sind, um ihre Ladung in einem Binnenhafen einzunehmen, haben die festgesetzten Abgaben in Franken und Centimen nach der folgenden Tabelle zu entrichten:

Dampfschiffe, welche stromaufwärts gefahren sind,	Betrag der zu entrichtenden Abgaben bei einer Wassertiefe an der Mündung von:											
	weniger als 10 Fuß		wenigstens 10 und höchstens 11 Fuß		mehr als							
	Fr.	C.	Fr.	C.	11—12 Fuß	12—13 Fuß	13—14 Fuß	14—15 Fuß	15 Fuß	Fr.	C.	
von 31 bis 150 Tonnen	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80	0	80
„ 151 „ 200 „	1	—	1	35	1	70	1	70	1	70	1	70
„ 201 „ 250 „	1	—	1	35	1	70	2	10	2	10	2	10
„ 251 „ 300 „	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	50
„ 301 „ 350 „	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	90
„ mehr als 350 „	1	—	1	35	1	70	2	10	2	50	2	90

